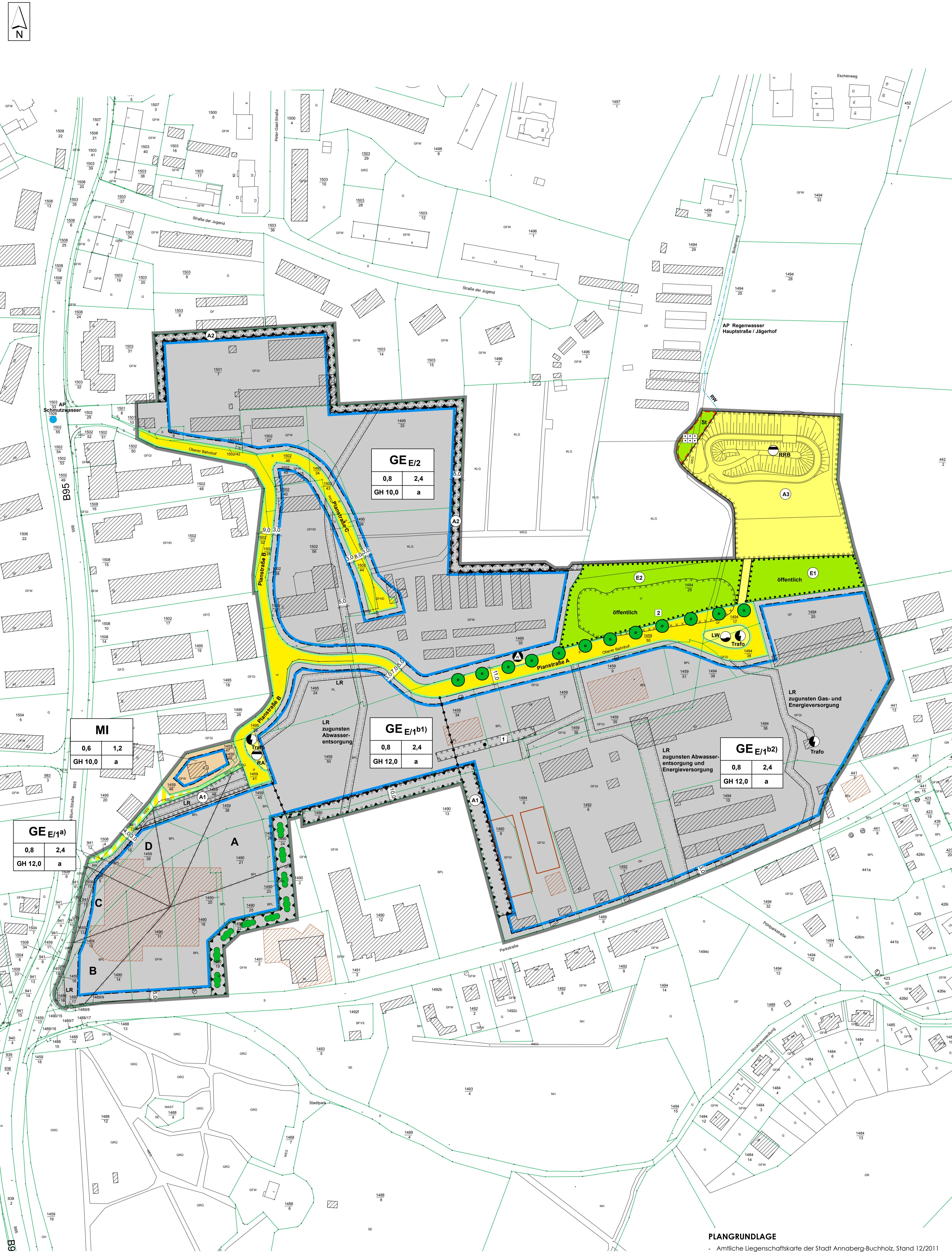


TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANGRUNDLAGE  
- Amtliche Liegenschaftskarte der Stadt Annaberg-Buchholz, Stand 12/2011

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** (§9(1) Nr.1 BauGB)
  - MI** Mischgebiete (§6 BauNVO)
  - GE** Eingeschränktes Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§9(1) Nr.1 BauGB)
  - ZB. 1.2** höchstzulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
  - ZB. 1.1** höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
  - ZB. GH 10.0** höchstzulässige Gebäudehöhe (GH)
- Bauweise, Baulinien, Bougrenzen** (§9(1) Nr.2 BauGB)
  - a** abweichende Bauweise (§22(4) BauNVO)
  - b** Bougrenze (§23(3) BauNVO)
- Verkehrsflächen** (§9(1) Nr.11 BauGB)
  - 1** Straßenverkehrsfläche
  - 2** Planstraße A Zweckbestimmung: Planstraße
  - 3** Straßenbegrenzungslinie
  - 4** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen** (§9(1) Nr.12, 14 BauGB)
  - 1** Flächen für Versorgungsanlagen
  - 2** Zweckbestimmung: Trafostation
  - 3** Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
  - 4** Zweckbestimmung: Regieranlage
  - 5** Zweckbestimmung: LKW
  - 6** Zweckbestimmung: Standplatz Wertstoffbehälter
- Grünflächen** (§9(1) Nr.15 BauGB)
  - 1** Grünfläche
  - 2** Zweckbestimmung: Dauerkiegelarten
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§9(1) Nr.20, 25 BauGB)
  - 1** Anpflanzen von Bäumen der Artenliste A
  - 2** Anpflanzen von Sträuchern der Artenliste B
  - 3** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1) Nr.25a BauGB)
  - 4** Differenziert gegliederte, teilweise transparente Strauchpflanzung im privaten Grün mit Bepflanzung der Pflanzliste A und B
  - 5** Differenziert gegliederte, geschlossene Strauch- und Baumpflanzung im privaten Grün mit Bepflanzung der Pflanzliste A und B
  - 6** Differenziert gegliederte, teilweise transparente Strauch- und Baumpflanzung mit Bepflanzung der Pflanzliste A und B
  - 7** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1) Nr.25b BauGB)
  - 8** lockere Gehölzpflanzung mit Arten der Pflanzliste A und B und einem Mindestbaumanteil von 20% sowie integrierte extensiv nutzbare Wiesenanteile
  - 9** Pflege und Erhalt der vorhandenen Vegetation und eventueller Ersatz mit Arten der Pflanzliste A und B
- Sonstige Planungen**
  - 1** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1) Nr.4 und 22 BauGB)
  - 2** Zweckbestimmung: Stellplätze
  - 3** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9(1) Nr.21 BauGB)
  - 4** Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9(1) Nr.24 BauGB)
  - 5** Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(1) Nr.3 BauGB)
  - 6** Standort 1 „ehem. Bahngelände Oberer Bahnhof“
  - 7** Standort 2 „Deponie Oberer Bahnhof“ – Kategorie I
  - 8** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)
  - 9** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - 10** Abgrenzung sektorale Zusatzkontingente
- Hinweise**
  - 1** Maßangabe in m
  - 2** Gebäudenachtrag
  - 3** bauliche Anlagen
- Altlastenverdächtige Flächen:**
  - 1. Altlastenverdächtige Fläche, Flurstück 1459/4, ehemaliges Bahngelände Oberer Bahnhof (Fläche nördlich des Flurstücks Nr. 1494/6). Dazu liegt eine Studie der Umwelt-Mechanik GmbH Chemnitz vom 07.05.1997 zur „Bewertung von Altlastenverdächtigkeitsflächen auf dem Gelände des Oberen Bahnhofes, Annaberg-Buchholz“ vor. Es wurde festgestellt, dass der verunreinigte Bereich auf einer Fläche von kleiner als 100 m<sup>2</sup> eingekreist werden kann. Es konnte nur an einem Sondierungsstandort eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Werte für Kohlenwasserstoff-Verunreinigungen nachgewiesen werden. Aufgrund des relativ geringen Umfangs des verunreinigten Bereichs empfiehlt die Untersuchungsstudie, auf weitere Erkundungsmaßnahmen zu verzichten und die verunreinigten Bereiche im Rahmen der Bauarbeiten für das gepunktete Gewerbegebiet auszuheben und zu entsorgen. Der Sondierungsstandort mit auffälliger Kohlenwasserstoff-Konzentration ist im Bebauungsplan mit einem Punkt gekennzeichnet.
  - 2. Altlastenverdächtige Fläche, Flurstück 1494/29, Deponie „Oberer Bahnhof“ – Kategorie I. Für die Behandlung dieser „Deponie“ (im Plan öffentliches Grün), wurden folgende Forderungen seitens des Landkreises erhoben: Die Umgebung der Abdegarung ist von wilden Abgasen zu befreien und ordnungsgemäß zu entsorgen. In Auswertung des Protokolls vom 01.12.2000 des RP Chemnitz für die Festlegung des weiteren Handlungsbedarfes der Altdeponie sind folgende Arbeiten durchzuführen. Ingenieurechnische Untersuchungen sind nicht erforderlich. Die Ortsschichtung ist zu kontaminieren (Böschungsschichtung) und die Nordböschung ist zu bepflanzen. Der offenstehende Kanalschacht an der Nordböschung sollte geschlossen werden.
  - 3. Altlastenverdächtige Fläche, Flurstück 1495/33, Altlastenkennziffer 710020043 – Trügra Lagerplatz
- Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Nutzungsschablone	
	Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
max. Gebäudehöhe		Bauweise

TEIL B – TEXT

- BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1) NR. 1 BAUGB, §§ 8, 12-15 BAUNVO)**
    - Gewerbegebiet – eingeschränkt GE** (§ 8 in Verbindung mit § 1 (4) und (5) sowie § 15 BAUNVO)
      - Es gelten die in § 8 BauNVO ausgewiesenen Festlegungen.
        - Acer platanoides
        - Acer pseudoplatanus
        - Fraxinus excelsior
        - Quercus robur
        - Scotus atra
        - Ulmus glabra
        - Alnus glutinosa
        - Populus tremula
    - Einschränkung:**
      - In den eingeschränkten Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche folgende Emissionskontingente (Lu) in den jeweiligen Teilgebieten nicht überschreiten:

Teilfläche	Lu, Tag in dB (A)	Lu, Nacht in dB (A)
GE	43	48
GE_b1	40	45
GE_b2	43	48
GE_c	40	45

      - Im Gebiet GE\_c (Ecke Robert-Blum-Straße / Parkstraße) erhöhen sich die Emissionskontingente (Lu) für die Richtungssektoren A bis D um folgende sektorale Zusatzkontingente:

Sektor	Lu, Zus. in dB (A)	Zusatzkontingent tags	Zusatzkontingent nachts
Nr.	Winkelbereich		
A	>= 25° und <= 70°	+4	+4
B	>= 225° und <= 210°	+4	+4
C	> 250° und <= 300°	+2	+3
D	> 300° und <= 350°	+6	+6
    - Mischgebiet (§4 in Verbindung mit §1 (5) 5 BauNVO)**
      - Fermeleertürme / -masten sind nicht zulässig.
  - MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1) NR. 1 BAUGB, §§16-21 BAUNVO)**
    - zulässige Grundflächenzahl (GRZ): 0,8 im GE; 0,6 im MI
    - zulässige Geschosflächenzahl (GFZ): 2,4 im GE; 1,2 im MI
    - maximal zulässige First- bzw. Gebäudehöhe: im GE/1 bis 12,0 m über der durchschnittlichen Geländeoberfläche, die das Bauwerk umgibt im GE/2 und MI bis 8,0 m über der durchschnittlichen Geländeoberfläche, die das Bauwerk umgibt
  - BAUWEISE (§9(1) NR. 2 BAUGB, §22 BAUNVO)**
    - Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine abweichende Bauweise zulässig. Als abweichende Bauweise ist die offene Bauweise mit Gebäudehöhen bis 100 m zulässig. Im GE/1 kann bis an die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 1494/19 und 1494/20 herangebaut werden.
  - FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§9(1) NR. 21 BAUGB)**
    - Die im Planteil gekennzeichneten Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der Erhöhung der Emissionskontingente in den eingeschränkten Gewerbegebieten, sektorale Zusatzkontingente im GE\_c/a.
  - GRÜNORDNUNG (§9(1) NR. 15, 20, 25 BAUGB)**
    - Der Oberboden ist zu Beginn oder Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
    - Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
    - Sämtliche Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
    - Die Gehölze der öffentlichen Grünflächen und der Erschließungsstraßen sind spätestens in der der Fertigstellung der Tiefbauarbeiten folgenden Pflanzperiode zu pflanzen.
    - Nadelgehölze sind im öffentlichen Grün und im Straßenraum nicht zulässig. (siehe Artennegativliste)
    - Pflanzungen im Bereich von Einmündungen dürfen eine maximale Wuchshöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Es muss eine Sicht von 30 m in den jeweiligen Fahrtrichtungen im Abstand von 3,00 m zur Einmündung gewährleistet sein. Hochstämme müssen einen Kronenspann von mindestens 2,00 m aufweisen.
    - Stellplätze/Stellplatzgruppen für PKW größer als 8 Plätze auf privaten Flächen sind durch Laubbäume der Pflanzliste C zu begrünen (Hochstamm 3x verpflanzt, 14/16 cm Stammumfang).
    - Die ausgewiesenen Pflanzgebiete sind laut zeichnerischer Darstellung und Planzeichenerklärung zur Grünordnung zu erstellen.
    - Auf den privaten Grundstücken ist zusätzlich zu den Pflanz- und Erhaltungsgebieten je angelegene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Baum der Artenliste A anzupflanzen.
  - BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9(4) BAUGB I. V. M. § 89 SÄCHSBO)**
    - BAUKÖRPERGESTALTUNG**
      - Baukörper mit über 50 m Fassadenlänge bzw. -breite sind gestalterisch so auszubilden, dass diese optisch (baulich oder farblich) gegliedert werden.
    - DACHDECKUNG**
      - Dachdeckungen sind nur in Grau-, Anthrazit- oder dunklen Brauntönen zulässig.
    - WERBEANLAGEN**
      - Werbeanlagen müssen so errichtet werden, dass die Oberkante der Anlage die Höhe von 10,0 m nicht überschreitet.
  - HINWEISE**
    - Laut §20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) besteht für die bauausführenden Firmen Meldepflicht bei Bodenfund.
    - Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte und die mit Baufertigkeiten beauftragten Firmen haben die Pflicht nach § 17 und § 22 des Sächsischen Vermessungsgesetzes zu berücksichtigen.
    - Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines alten Bergbaugebietes, in dem seit Jahrhunderten bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Innerhalb des Plangebietes sind nach den bekannten Unterlagen des Bergamtes Chemnitz tagesspezifische stoffliche bergbauliche Anlagen nicht auszuschließen, die Bergschäden oder andere nachteilige Auswirkungen erwarten lassen. Im Plangebiet liegen Gangausbisse und nicht zuordenbare Haldenstellen. Die im Plangebiet liegenden Gangausbisse (s. Anlage Übersichtsplan Bergamt Chemnitz) erfordern eventuell einen erhöhten Gründungsaufwand und eine ständige Baugrubenüberwachung.
    - Laut §20 des Gesetzes für Umwelt und Geologie sind im Plangebiet keine Anhaltspunkte über Ablagerungen von radioaktiven Haldenmaterial bekannt. Auf Grund der geologischen Verhältnisse im Untergrund des Plangebietes können geringe bedingte erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft von vornherein aber nicht ausgeschlossen werden. Diese Radonbelastungen unterliegen keinen gesetzlichen Regelungen. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfiehlt die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Strahlenschutzkommission für belastete Bauflächen geeignete Maßnahmen zur radongeschützten Bauweise vorzunehmen.
    - Die im Gesetz zum Schutz des Bodens (BodSchG) verankerten Forderungen sowie die Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) sind einzuhalten.

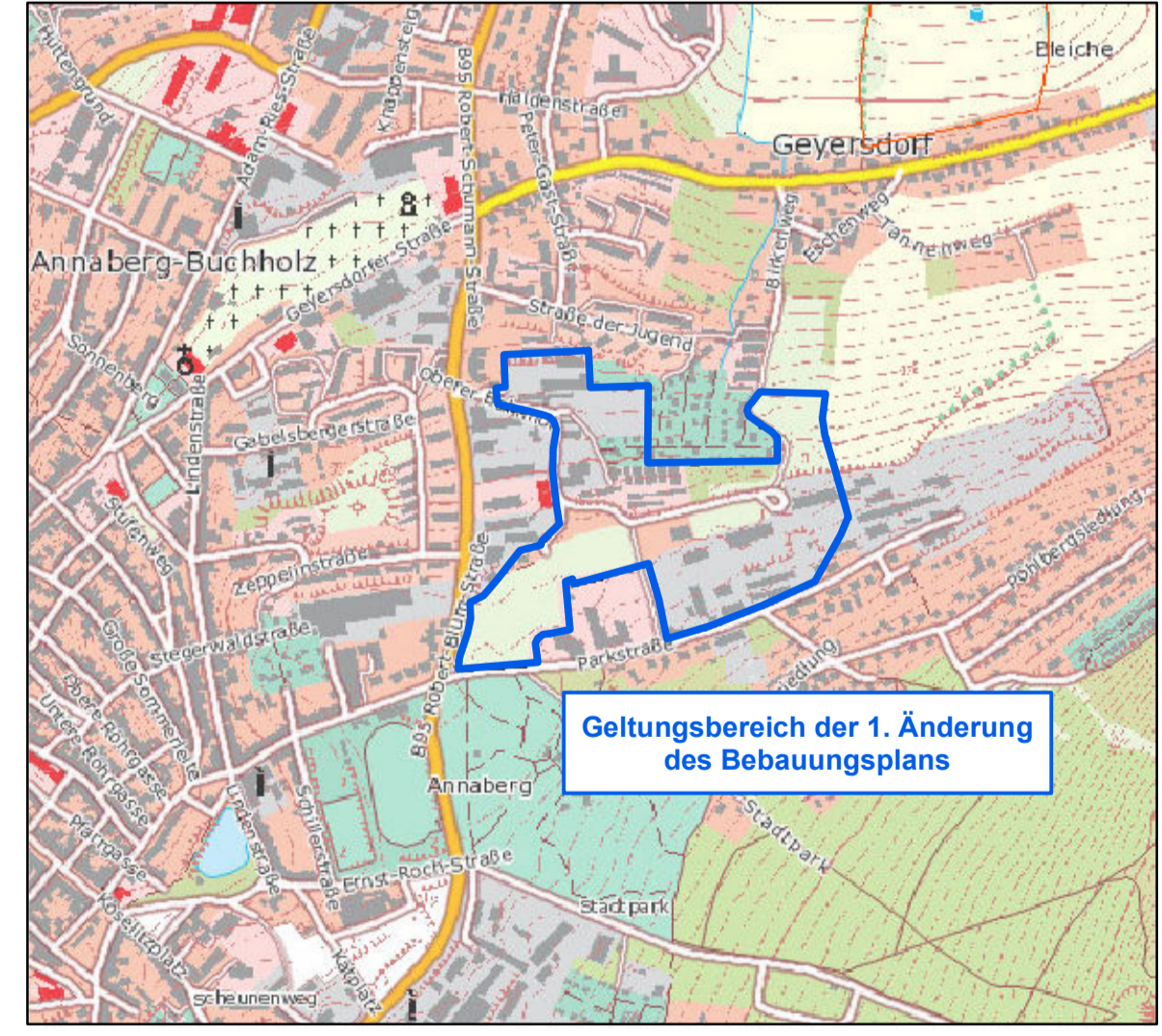
ARTENLISTE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- ARTENLISTE A**  
Bäume 1. Ordnung (Mindestgröße: Hochstamm 3 x verpflanzt, 14/16 cm Stammumfang oder Heister 125/150 cm Höhe)
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
  - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
  - Fraxinus excelsior (Geme. Esche)
  - Quercus robur (Steil-Eiche)
  - Scotus atra (Geme. Mehlbeere)
  - Ulmus glabra (Berg-Ulm)
  - Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
  - Populus tremula (Hitz-Pappel)
- Bäume 2. Ordnung (Mindestgröße: Heister 150/200 cm bzw. Strauch 2 x verpflanzt 100/150 cm)
- Crataegus betulus (Hainbüsche)
  - Prunus avium (Vogel-Kirsche)
  - Prunus padus (Traubeneiseneiche)
  - Scotus aucuparia (Geme. Eberesche)
  - Acer campestre (Geme. Hasel)
  - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weidorn)
  - Lonicera nigra (Schwarze Heckenkirsche)
  - Rhamnus frangula (Faulbaum)
  - Salix caprea (Sal-Weide)
  - Prunus spinosa (Schlehe)
  - Viburnum opulus (Geme. Schneeball)
  - Comus sanguinea (Blutroter Hartweige)
  - Rosa canina (Hunds-Rose)
- ARTENLISTE B**
- Corylus avellana (Geme. Hasel)
  - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weidorn)
  - Lonicera nigra (Schwarze Heckenkirsche)
  - Rhamnus frangula (Faulbaum)
  - Salix caprea (Sal-Weide)
  - Prunus spinosa (Schlehe)
  - Viburnum opulus (Geme. Schneeball)
  - Comus sanguinea (Blutroter Hartweige)
  - Rosa canina (Hunds-Rose)
- ARTENLISTE C**
- Molus floribunda (Zierapfel)
  - Prunus coccinea Chanticleer (Stadtbirne)
  - Prunus avium Plena (Gefüllblühende Kirsche)
  - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
  - Crataegus laevigata Pauli (Rot-Dorn)
- ARTENNEGATIVLISTE FÜR ÖFFENTLICHES GRÜN**
- Chamaecyparis-Arten (Scheinzypressen)
  - Juniperus-Arten (Wacholder)
  - Thuja-Arten (Lebensbaum)
  - Picea pungens (Blau-Fichte)

1. ÄNDERUNG DES VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLANS „PARKSTRASSE/ OBERER BAHNHOF“ ÄNDERUNGSVERMERK VOM

- Änderung der Festsetzung Teil B-Text, 1. Bauplanrechtliche Festsetzungen, 1.1 Gewerbegebiet – eingeschränkt GE, 2. Einschränkungen
- Die Änderungen in den Textlichen Festsetzungen wurden fett gekennzeichnet.
- Der vorzeitige Bebauungsplan wurde auf Grundlage der aktuellen ALK neu gezeichnet. Nachträge von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Abrisse von Gebäuden wurden gekennzeichnet.
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, die sich nach Rechtskraft des vorzeitigen Bebauungsplans durch die Erschließung des Gebietes ergeben haben wurden nachträglich in den Bebauungsplan übernommen. Das betrifft Bereiche in den Gebieten GE\_c/a (Trinkwasserleitung), GE\_b1 (Regenwasserkanal) und GE\_b2 (Eh- und Gasleitung).
- Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes wurden in den Bebauungsplan integriert.
- SATZUNG DER STADT ANNABERG-BUCHHOLZ ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLANS „PARKSTRASSE/ OBERER BAHNHOF“**
- Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.06.2013 (BGBl. I S.1548), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der SächsBO und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBl. Nr.8 S.200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz vom 19.12.2013 folgende Satzung über die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans „Parkstraße / Oberer Bahnhof“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- Teil A - Planzeichnung M 1 : 1.000 vom 12/2012, Teil B - Text.
- Annaberg-Buchholz, den ..... Siegel Oberbürgermeister

LAGE DES PLANGEBIETS M 1:10.000



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB)** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.06.2013 (BGBl. I S.1548)
- Bauordnungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)
- Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90)** - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanzeichnung und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO)** - in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der SächsBO und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBl. Nr.8 S.200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130, 142)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S.158)
- Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

VERFAHRENVEMERKE BEBAUUNGSPLAN

Der vorzeitige Bebauungsplan „Parkstraße / Oberer Bahnhof“ ist seit dem 01.10.2004 rechtskräftig.

VERFAHRENSVERMERKE 1. ÄNDERUNG

- Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans wurde in der Sitzung des Stadtrats am 26.04.2012 gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtanzeiger (Amtsblatt) Nr. 05 / 2012 vom 31. 05. 2012 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß §31(1) BauGB durch eine Auslegung des Vorentwurfs im Stand 09/2012 in der Zeit vom 08.10.2012 bis zum 09.11.2012 nach Ankündigung im Stadtanzeiger (Amtsblatt) Nr. 09 / 2012 vom 27. 09. 2012 durchgeführt.
- Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §41(1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.10.2012. Die Behörden wurden aufgefordert, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §24(4) BauGB bekannt zu geben.
- Der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz billigte in seiner Sitzung am 31.01.2013 den Planentwurf zur 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans mit Stand 12/2012 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung gemäß §3(2) BauGB.
- Der Entwurf der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11.03.2013 bis zum 19.04.2013 während der Dienstzeit der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Stadtanzeiger (Amtsblatt) Nr. 02 / 2013 vom 28. 02. 2013 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.03.2013 von der Auslegung benachrichtigt.
- Der Stadtrat hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.12.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Stadtrat hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.12.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.12.2012 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung 12/2012 mit redaktioneller Ergänzung 11/2013 wurde gebilligt.
- Die Genehmigung der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfüung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom ..... Az.: ..... erteilt.
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung, Umweltbericht und den zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Stadtanzeiger Nr. / vom 2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39-42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans ist am ..... 2011 in Kraft getreten.

GEÄNDERT	DATUM	ART DER ÄNDERUNG

**GROSSE KREISSTADT ANNABERG-BUCHHOLZ**  
ERZGEBIRGSKREIS

**1. ÄNDERUNG DES VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLANS „PARKSTRASSE/ OBERER BAHNHOF“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN**

BEARBEITUNGSSTAND : 12/2012

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEH T AUS : - TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1.000 - TEIL B - TEXT

PLANVERFASSER: BÜRO FÜR STÄDTBAU GmbH CHEMNITZ LEIPZIGER STRASSE 207 09114 CHEMNITZ TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177 e-mail: stadtbaubau@chemnitz.de internet: www.stadtbaubau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG: BLATTGRÖSSE: 1385 x 850